

nung, von der Juristenfacultät zu Leipzig, und zwar dahin entschieden, daß Beschwerdeführerin wegen des von ihr behaupteten Eigenthums an den gedachten Steinbrüchen Klage zu erheben habe.

Vom formalen Standpunkte aus die erhobene Beschwerde betrachtend, hat sie die hohe Staatsregierung deshalb für unzulässig erachtet, weil nicht Beschwerdeführerin diejenige Appellation, nach welcher an das königliche hohe Finanzministerium Bericht erstattet worden und letzteres, wie angeführt, verordnet, eingewendet, sondern ihr Abkäufer Scheumann, welcher aber keine Beschwerde geführt.

Könnte dieses Bedenken in ihrer Deputation allerdings aus mehreren Gründen Zweifel gegen die formale Zulässigkeit der Beschwerde erregen, so hat sie doch von einem weitem Eingehen darauf deshalb absehen zu dürfen geglaubt, weil die Beschwerde sich ihr in materieller Hinsicht als unstatthaft darstellte.

Wie man den Begriff der Cabinetsjustiz, über welche Beschwerde geführt wird, auch immer feststellen möge, jedenfalls wird dazu als wesentlich erfordert:

- 1) das Eingreifen einer Staatsbehörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Proceßgang,
- 2) der Mangel einer durch die Geseze gerechtfertigten Veranlassung dazu.

Diese beiden Erfordernisse sind in dem vorliegenden Falle jedoch nicht vorhanden.

#### Zu 1.

Ein Eingreifen in den gesetzlich vorgeschriebenen Proceßgang war hier deshalb nicht vorhanden, weil die Thätigkeit des hohen Finanzministeriums bei Erlassung der die Beschwerde motivirenden Verordnung sich lediglich auf Widerspruch bezüglich der, nach seiner Ansicht beabsichtigten Verletzung fisciischer Rechte durch den von Beschwerdeführerin ausgeführten Verkauf der Steinbrüche sub Nr. 6 und 7 beschränkte. Die Thätigkeit ging nicht weiter, als daß es verordnete, Beschwerdeführerin mit dem von ihr präntendierten Eigenthum abzuweisen.

Das Gebiet der richterlichen Thätigkeit ward dadurch in keiner Weise beschränkt, denn da nicht einmal gesagt war, daß der competente Justizamtman zu Hohenstein mit Bestätigung des von Beschwerdeführerin vorgetragenen Verkaufs nicht verfahren solle, was derselbe auf eigne Verantwortung hin würde haben thun können, so läßt sich auch nicht einmal die Absicht, die richterliche Thätigkeit durch eine Vorschrift von oben herab zu Gunsten fisciischer Gerechtsame zu lähmen, vermuthen.

Hieraus folgt denn auch

#### zu 2,

daß, wenn das königliche hohe Finanzministerium als zur Wahrung der fisciischen Gerechtsame nach §. 4b. der Verordnung vom 7. November 1831 und der Verfassungsurkunde §. 17 berufene Oberbehörde in der von Beschwerdeführerin geschehenen Veräußerung der Steinbrüche sub Nr. 6 und 7 als ungültig widersprach, es sich auf dem Gebiete der ihm gesetzlich und verfassungsmäßig zuständigen Befugnisse und Verpflichtungen befand und daß der in der Verordnung ausgedrückte Widerspruch gegen die Gültigkeit des von Beschwerdeführerin vorgenommenen Kaufs die directe Folge des Vorhandenseins einer durch die Geseze gerechtfertigten Veranlassung zur Einmischung in diese Privatrechtsangelegenheiten war.

Deshalb rathet denn die Deputation ihrer geehrten Kammer an, zu beschließen, daß die Beschwerde wegen Mangels an materieller Be-

gründung abzuweisen, übrigens aber an die hohe erste Kammer abzugeben sei.

Referent Abg. Schumann: Die Deputation hat zur Erläuterung ihres Berichts zu bemerken, daß sie anfänglich von dem Abdrucke der von der hohen Staatsregierung auf die vorliegende Beschwerde gegebenen Aeußerung abgesehen hatte, erst später ist dieser Abdruck auf den ausdrücklichen Wunsch der hohen Staatsregierung erfolgt. Daher ist es auch gekommen, daß die dem Berichte sub C angefügte Beilage in dem erstern nicht erwähnt worden ist; die dahin einschlagende Stelle befindet sich auf Seite 77. Die Deputation hat die Bemerkungen von den Seite 78 des Berichts enthaltenen Worten an: „Demungeachtet hat die Deputation ic.“ nicht unterdrücken zu dürfen geglaubt, und ich werde mir erlauben, diese Bemerkung, da sie ganz kurz ist, Ihnen vorzulesen:

Demungeachtet hat der Deputation nicht entgehen können, daß die Form, deren sich das königliche hohe Finanzministerium, indem es dem von der Beschwerdeführerin ausgeführten Steinbruchsverkauf durch Verordnung an den Justizbeamten in Hohenstein widersprach, doch nicht angemessen erscheine.

Die Verfassungsurkunde sagt

§. 47.

Sie (die Gerichtsstellen) sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

§. 50 ebendasselbst

wird gesagt:

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

Endlich heißt es noch

§. 26 ebendasselbst.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Geseze.

Hieraus folgt, daß der Fiscus in vorkommenden Streitigkeiten, wie jeder andere Staatsbürger, dem competenten Richter, dessen Unabhängigkeit ausdrücklich gefordert wird, untergeben sei und dessen Anordnungen und Entscheidungen auszuführen habe.

Wenn sich aber die jura fisci vertretende Behörde in einem solchen Verhältnisse gegen den Richter, vor dem sie Recht zu nehmen hat, der Verordnungsform zu ihren Parteigerechtsame verfechtenden Schriften bedient, so muß dies nothwendig den Glauben erzeugen, daß sie nicht unter, sondern über dem Einflusse richterlicher Entscheidungen stehe; denn von den andern Parteien, welche jura fisci nicht haben, läßt sich gewiß kein Richter so etwas gefallen und kann dies leicht den Glauben an die Wahrheit des §. 26 der Verfassungsurkunde gefährden.

Deswegen hat die Deputation der von der hohen Staatsregierung in ihrer schriftlichen Aeußerung ausgesprochenen Ansicht, daß das hohe Finanzministerium, wenn die Interessen des Staats in Frage kommen, als zu ihrer Wahrnehmung competente Behörde, ihre Entschliezung der Unterbehörde gegenüber nur in Form einer Verordnung auszusprechen habe, und daß diese nichts mehr und nichts weniger, als eine Entschliezung in eigener Sache enthalte, nicht allenthalben beipflichten können.

Denn es ist bei dieser Ansicht der Sache unberücksichtigt geblieben, daß